



# AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 08.12.2016

Laufende Nr.: 54/16

Bekanntgabe der Änderung\*  
der **Zulassungsordnung**  
für den Master-Studiengang  
Betriebssicherheitsmanagement  
vom 01.06.2016

\*Änderungen ausschließlich aufgrund der Namensumstellung der THGA



Technische  
Hochschule  
Georg Agricola

# Zulassungsordnung

**für den Master-Studiengang  
Betriebssicherheitsmanagement**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola**

Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT- Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 29.03.2011  
in der Fassung vom 06.12.2016

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungskommission
- § 3 Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Anerkennungsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

**Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement  
an der Technischen Hochschule Georg Agricola  
staatlich anerkannte Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH  
– nachfolgend THGA –  
vom 29.03.2011, in der Fassung vom 06.12.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und § 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die THGA die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Master-Studiengang Betriebssicherheitsmanagement (BSM) des Wissenschaftsbereiches Elektro- und Informationstechnik der THGA.

**§ 2  
Zulassungskommission**

- (1) Der Wissenschaftsbereich Elektro- und Informationstechnik bildet die Zulassungskommission zur Durchführung der Aufgaben nach § 3, § 4, § 5 und § 6.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sowie die/der Vorsitzende werden auf Vorschlag des zuständigen Vizepräsidenten vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist automatisch Mitglied der Kommission. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jeder Bedienstete des Wissenschaftsbereiches oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der THGA und Führungskräfte aus Unternehmen können als Sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Zulassungskommission berufen werden.

**§ 3  
Feststellung  
der Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Feststellung der bestehenden Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 3 der einschlägigen Hochschulprüfungsordnung und der Einschreibungsordnung der THGA.
- (2) Gem. § 3 der HPO erfolgt die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungskommission. Sie prüft die nach Einschreibungsordnung und gem. § 5 dieser Ordnung ergänzend dazu einzureichenden Unterlagen. Im Zweifelsfall ist die Eignung zum Studium in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen. § 4 beschreibt das durchzuführende Zulassungsverfahren.
- (3) Das Zulassungsgespräch wird von der Zulassungskommission geführt, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen.
- (4) Über die Anerkennung von aus einem Vorstudium mit weniger als 240 ECTS-Punkten fehlenden

den ECTS-Punkten, die aus einer qualifizierten Berufspraxis oder zusätzlich an einer Hochschule belegten fachbezogenen Studienfächern resultieren können, wird in einem Anerkennungsverfahren nach § 5 dieser Ordnung entschieden.

- (5) Übersteigt die Zahl der zuzulassenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gem. § 6 vergeben.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassungskommission prüft die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist keine vollständige Information zu den geforderten Zulassungsvoraussetzungen gegeben, oder ist die Information nicht durch entsprechende Bescheinigungen belegt, werden die Betreffenden aufgefordert, diese nachzureichen.  
Außerdem ist festzustellen, ob bei Absolventinnen und Absolventen nichtingenieur- oder nichtnaturwissenschaftlicher Studiengänge von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Master-Studiengang Betriebssicherheitsmanagement gegeben sind und die Studienziele gem. § 2 HPO voraussichtlich erreicht werden können. Ist dies nicht gegeben, unterbreitet die Zulassungskommission dem Prüfungsausschuss einen diesbezüglichen Vorschlag, nach dem gem. § 3 der HPO der Prüfungsausschuss die Zulassung versagen kann.  
Zusätzlich kann die Kommission die Bewerber einladen, in einem Gespräch Ihre Zulassungsvoraussetzungen zu erläutern.
- (2) Es ist festzustellen, ob der erste berufsqualifizierende Abschluss mit 240 ECTS-Punkten bewertet ist. Handelte es sich um ein Studium, das keine ECTS-Bewertung enthält oder um einen Abschluss mit weniger als 240 ECTS-Punkten bzw. einen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Abschluss, so ist zusätzlich das Anerkennungsverfahren nach § 5 zu führen.
- (3) Es ist zu prüfen, ob nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 1 Jahr in Bezug auf das angestrebte Studium einschlägige Berufserfahrung gegeben ist. Diese kann in Erfahrungen aus dem betrieblichen Beauftragtenwesen, der Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft oder einer maßgeblichen Mitarbeit in (betrieblichen) Vorgängen, die den Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gesundheitsschutz oder das Qualitätsmanagement beinhalten, bestehen.  
Ist dieses erfüllt, dann ist weiterhin Voraussetzung für die Zulassung, dass
- a) es sich um ein ingenieurtechnisches oder naturwissenschaftliches Vorstudium, das mit 240 ECTS-Punkten bewertet ist, handelt,
  - b) ein nichtingenieurtechnisches oder naturwissenschaftliches, mit 240 ECTS-Punkten bewertetes Vorstudium handelt, bei dem zusätzlich eine qualifizierte Berufstätigkeit von 4 Jahren vorliegt,
  - c) das Anerkennungsverfahren nach § 5 die aus dem Vorstudium zu 240 ECTS-Punkten fehlenden Punkte anerkannt hat. Nach dieser Anerkennung ist wie unter a) oder b) zu verfahren.
- (4) Im Ergebnis der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungskommission und eines ggf. notwendigen Auswahlverfahrens entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studium.

#### **§ 5 Anerkennungsverfahren**

- (1) Auf ein mit dem Bachelorgrad oder Diplom im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit sind, wenn es nicht

mit ECTS-Punkten bewertet wurde, 240 ECTS-Punkte anzuerkennen.

- (2) Handelt es sich um ein Studium, das außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes absolviert wurde, ist zunächst durch den Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festzustellen. Die Zulassungskommission befindet dann über die anzuerkennende ECTS-Punktezahl. Danach ist das Zulassungsverfahren wie auf ein Studium aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwenden.
- (3) Handelt es sich um Absolventinnen und Absolventen, die einen mit weniger als 240 ECTS-Punkten bewerteten Studiengang absolviert haben, ist eine Anerkennung von zusätzlichen Punkten möglich:
  - a) bei Vorliegen zusätzlicher qualifizierter Berufserfahrung,
  - b) durch Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die zusätzlich zum Umfang des absolvierten Hochschulstudiums besucht wurden.

Die Leistungen müssen vor Aufnahme des BSM-Studiums erbracht worden sein. Maximal können in Summe 60 ECTS-Punkte angerechnet werden. Es gelten folgende Bedingungen für die beiden Anerkennungsmöglichkeiten:

Zu a) Die zusätzliche Berufserfahrung muss in Bezug auf das abgeschlossene oder das angestrebte Studium einschlägig und fachbezogen sein.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten 1jährigen Berufserfahrung erworben worden sein.

Durch die Zulassungskommission können pro Jahr zusätzlicher Berufserfahrung maximal 30 und in Summe maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden. Die Anrechnung bedarf einer Äquivalenzprüfung im Hinblick auf das akademische Niveau einer Hochschulausbildung auf Bachelor- oder Masterebene. Weiteres regelt Abs. 4.

Zu b) Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung besucht worden sein.

Die Lehrveranstaltungen müssen über den Umfang des zugrunde liegenden Studiums hinausgehen und fachbezogen sein.

Der Fachbezug ergibt sich aus dem Qualifikationsprofil des Vorstudiums.

Sie können auch nur dann für die Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, wenn sie nicht zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs BSM gleichwertig sind.

Der Umfang der anzuerkennenden ECTS-Punkte richtet sich nach vergleichbaren Aufwandsbewertungen von Studienleistungen.

- (4) Kriterien für die Bewertung von Berufserfahrung mit ECTS-Punkten:

Ziel des Verfahrensschrittes nach Abs. 3 a) ist eine Äquivalenzprüfung im Hinblick auf das akademische Niveau einer Hochschulausbildung auf Bachelor- oder Masterebene.

Damit sollen die in der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse (Wissen und Verstehen), Fertigkeiten (Können) und Kompetenzen bewertet werden.

Zunächst ist festzustellen, ob diese Qualifikationen vorliegen (aus mind. 2 von den 3 im vorangegangenen Absatz aufgelisteten Bereichen), dann in welchem Umfang sie erworben wurden.

Als Beleg sollen die nach Tab. 1 aufgelisteten Unterlagen bzw. Bezüge herangezogen werden.

Je nach Umfang können graduell abgestuft bis zu 30 ECTS-Punkte pro Berufsjahr aner-

kannt werden.

Eine Graduierung des Umfanges dieser Tätigkeiten richtet sich dabei nach den Merkmalen:

- Dominanz, wenn dies in sehr intensiver Art und Weise gegeben war, so dass die Berufstätigkeit dadurch umfassend bestimmt wurde (20 bis 30 ECTS-Punkte),
- Gleichgewicht, wenn diese Qualifikationen nur etwa gleichgewichtig zu anderen Tätigkeiten präsent waren (10 bis 20 ECTS-Punkte),
- Teilrelevanz, wenn die geforderten Qualifikationen gelegentlich oder in untergeordneter Art und Weise Bestandteil der Tätigkeiten waren (bis 10 ECTS-Punkte).

**Tab. 1: Tätigkeitsbelege und deren Bezüge zu Qualifikationen**

Wissen/Kenntnisse	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wissensverbreiterung/-vertiefung</li><li>• besondere Berufserfahrung</li></ul>	Bescheinigungen über Traineeprogramme, Lehrgänge, Weiterbildungen, Studien  besondere Einsatzbedingungen, Auslandserfahrung
Fertigkeiten/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wissensanwendung</li><li>• Lösung komplexer Probleme</li><li>• Kreativität und Innovation</li><li>• Kommunikationsfähigkeit</li><li>• Leitung und Verantwortung</li><li>• Selbständiges Handeln</li></ul>	Tätigkeitsbeschreibung eigene Darstellung von mindestens 3 Beispielen aus der Berufstätigkeit  Berichte, Präsentationen Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsdarstellungen, Bescheinigungen

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der zuzulassenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen und dem gemäß § 3 dieser Zulassungsordnung mit dem Bewerber von der Zulassungskommission ggf. geführten Gespräch. Es werden folgende Kriterien bewertet:
  - Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
  - Einschlägige Qualifikation, Studienabschluss (Gesamtnote)
  - Dauer und Inhalt der Berufspraxis
  - Studiengangsbezogene Praxiserfahrung
  - Nachweis der Motivation
- (3) Für die unter Abs. 2 aufgelisteten Kriterien werden bis 5,0 Punkte vergeben. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Zulassungskommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Punkten gebildet.
- (4) Für jeden Bewerber werden die Punkte für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelpunkte. Der Bewertungsbogen dokumentiert Datum, Uhrzeit, Dauer und Punktergebnis des Auswahlverfahrens.

- (5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach Abs. 4.  
Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Betriebssicherheitsmanagement vom 29. März 2011 ab.

Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 29. März 2011 und 26. April 2016.

Bochum, den 06.12.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann  
Der Präsident  
Technische Hochschule Georg Agricola